



Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)

Infolge der Reduktion auf die Standorte 3 und 5 sowie dem Fazit der ergänzten artenschutzrechtlichen Prüfungen, die verbleibenden Konflikte mit Kiebitzvorkommen im konkreten Genehmigungsverfahren lösen zu können und zu müssen, können die seinerzeitigen Bedenken zurückgezogen werden.

Die konkrete Umsetzung der Vorgaben ist durch den jeweiligen Vorhabensträger bzw. die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Kreis Kleve als uLB zu gewährleisten.

Dezernat 52 (Bodenschutz)

Gemäß der „Begründung“ zum FNP kommen in den untersuchten drei Potentialflächen für Konzentrationszonen für Windenergie, schutzwürdige Böden in geringem Umfang vor. Die Beeinträchtigung der Böden erfolgt durch Fundamente und Zufahrten. Es ist vorgesehen, in nachfolgenden Genehmigungsverfahren Regelungen zu treffen bzgl. Kompensationsmaßnahmen und Rückbau von Versiegelungen.

Ein Abgleich mit der Karte des Geologischen Dienstes zur „Naturnähe“ (Regionalplan-Entwurf 2014: Beikarte 4B „Schützenswerte Böden Blatt 1) bestätigt die o.g. Ausführungen. Mindestens randlich werden Böden mit sehr hoher Naturnähe (sehr und besonders schutzwürdig aufgrund der Regelungs- und Pufferfunktion) durch das Planvorhaben in Anspruch genommen.

Daher sollte in den nachfolgenden Planverfahren betrachtet werden, ob bei den konkreten Standortzuweisungen eine Inanspruchnahme dieser schutzwürdigen naturnahen Böden vermieden oder zumindest minimiert werden kann. Hierbei sind sowohl die dauerhafte Inanspruchnahme im Bereich des Anlagenstandortes als auch temporär (im Rahmen der Errichtung) in Anspruch genommene Böden zu betrachten. Während der Baumaßnahme sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden zu ergreifen.

In den Übersichtskarten der Planunterlagen sind die Bereiche mit schützenswerten Böden nicht dargestellt. In Kap. 8.2.2. der Begründung der Gemeinde Issum (08.10.15) wurde jedoch textlich ergänzt, dass gem. Beikarte 4B zum Regionalplan-Entwurf, „schützenswerte Böden“



im südlichen Teil der Konzentrationszone vorhanden sind. Die derzeitigen sowie die im Planungsfall relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bewertet worden.

Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)

1. Wasserversorgung – Stellungnahme aus Sicht des Trinkwasserschutzes / des vorbeugenden Gewässerschutzes

Die geplante Konzentrationszonen 1 (Issum/ Kapellen) liegt im Reservegebiet Bönninghardt B 4/F zukünftig Zone IIIB. Diese soll zurzeit nicht in die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie aufgenommen werden.

Die geplante Konzentrationszone 3 (Hartefelder Feld) liegt innerhalb des im GEP 99 dargestellten „Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz“. Sie liegt im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Geldern-Hartefeld“ Zonen IIIA und IIIB.

In den Zielen des GEP 99 ist festgelegt, dass die hierin dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu sichern sind. Sie sind vor Nutzungen zu schützen, die die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Die noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche sollen von Nutzungen freigehalten werden, die zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit führen können.

Von Windkraftanlagen gehen Risiken für die Trinkwassergewinnung infolge mehrerer möglicher Aspekte aus:

- Eingriff in den Untergrund (Entfernung schützender Deckschichten, ggf. Durchteufung von Grundwasserstockwerken, Pfahlgründungen - diese kommen in ihrer Eingriffswirkung Bohrungen gleich).
- Baustellenarbeiten und damit verbundene Risiken für das Grundwasser.



- Baustelleneinrichtungen sowie Schaffung von (schwerlastfähigen) Straßen / Wegen / sonstigen Verkehrsflächen, v.a. wenn Bodenveränderungen nötig werden, die die natürlichen Schutzfunktionen des Bodens vermindern.
- Windkraftanlagen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar, da hier Getriebeöl, Hydrauliköl, Schmiermittel, Kühlmittel und ggf. Öltransformatoren zum Einsatz kommen. Kritisch ist neben der Verwendung dieser Mittel und der Leckage Gefahr auch der Austausch des Altöls und der Kühlmittel, die unter extrem hohen hydrostatischen Drücken (aufgrund der hohen Gondelhöhen) erfolgen.
- Ggf. Risiken infolge von Waldrodungen bzw. Grünlandumbruch, welches u.a. einen erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser bedeutet.
- Zusätzlich treten besondere Risiken infolge Schäden an den Windkraftanlagen auf (Leckagen, Brände, Kollaps der Anlage).

Aus Sicht des Trinkwasserschutzes und des vorbeugenden Gewässerschutzes stellen die Zonen I und II festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete absolute Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen dar.

Auch in Zone IIIA können Windkraftanlagen ein Gefährdungspotential darstellen, beispielsweise durch die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Stoffe (z.B. Trafoöle). In der Zone IIIA sind Windkraftanlagen daher nur unter bestimmten Voraussetzungen/Auflagen möglich. Dies sind u.a., dass Gründungen ausschließlich im grundwasserfreien Bereich und nur dann erfolgen, wenn eine Grundwasserbeeinträchtigung, insbesondere durch die oben aufgeführten Risiken, ausgeschlossen werden kann.

Auch Regelungen zu den o.g. i.d.R. wassergefährdenden Betriebsstoffen sind im weiteren Planverfahren und speziell im Rahmen etwaiger zukünftiger Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Hierbei sind insbesondere auch die Vorgaben geltender Schutzgebietsverordnungen in den Blick zu nehmen.

Wenn in einem Planvorhaben für die Erstellung der Windkraftanlagen die Rodung großer Waldflächen erforderlich ist, ist ein Kahlschlag des Waldes über 1 ha im gesamten Trinkwasserschutzgebiet (Zonen I bis IIIB) verboten.



Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und öffentlicher Wasserversorgung bestehen daher Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2. Rohrfernleitung

Unsere Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf vom 27.04.2015, in der bereits für den Suchraum Nr.5 die Betroffenheiten der Mineralölfernleitungen der Firmen RMR und RRP dargelegt und die Notwendigkeit der Einstufung ihrer Schutzstreifen als harte Tabuzone gefordert wurde, wird um folgenden Hinweis ergänzt.

Hinweis:

In den Rohrfernleitungen (RFL) werden Rohöl bzw. Mineralölprodukte befördert. Ein Eingriff in die Integrität der RFL kann zu einem enormen Umweltschaden führen. Deshalb fordern die Betreiber der RFL eine Ausweitung der Tabuzone um die Gesamthöhe der Windenergieanlage (Rotorhöhe plus Flügellänge). Alternativ können möglicherweise aufwändige Schutzmaßnahmen unmittelbar an den mit etwa 1 m Erdüberdeckung verlegten RFL erforderlich werden.

Die Beteiligung der Betreiberfirmen sollte unbedingt bereits in der Planungsphase erfolgen (vgl. Windenergieerlass 2015). Unsere o.g. Stellungnahme zum ersten Entwurf hatte bereits darauf verwiesen und die Adressen mitgeteilt.

Der Planungsbereich überdeckt die Schutzstreifen von 2 Rohrfernleitungen gem. Rohrfernleitungsverordnung.

Ihrer Vorlage gemäß § 34 (5) LPIG sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Jeannine Kahl)